

**Kooperationsvereinbarung
zwischen der
Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

und der

**Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven**

vom 20.06.2008

Präambel

Aus gegebenem Anlass schlagen die Vizepräsidentinnen für Studium und Lehre der Universität Oldenburg und der FH OOW versuchsweise eine beschränkte Kooperation im Bereich der Lehre vor, um bei Bedarf den wechselseitigen Austausch von Lehrpersonen im Sinne des § 10 Abs. 2 Ziffer 3 der LVVO vom 2. August 2007 zu ermöglichen.

Da die Präsidien beider Hochschulen einen solchen wechselseitigen Austausch von Lehrpersonen begrüßen, wird die nachfolgende Kooperationsvereinbarung getroffen:

**§ 1
Austausch von Lehrpersonal**

1. Lehrpersonen, die nach Sicherstellung des Lehrangebotes durch ihre entsendenden Fakultäten und Fachbereiche und ihrer sonstigen Dienstpflichten an der jeweils anderen Hochschule Lehrveranstaltungen anbieten wollen, haben dies bei dem für sie zuständigen Dekanat zu beantragen. In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrperson die Hälfte der regelmäßigen Lehrverpflichtung an der eigenen Hochschule nicht unterschreiten. Das Präsidium der eigenen Hochschule ist vom Dekanat über die Lehrtätigkeit an der anderen Hochschule zu unterrichten.
2. Die Lehrpersonen erfüllen mit den auswärtigen Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 gemäß und in den Grenzen des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LVVO den entsprechenden Teil ihrer Lehrverpflichtung an der eigenen Hochschule. Sie nehmen an den Evaluationsverfahren der jeweils anderen Hochschule teil und berichten ihren Lehreinheiten über ihre Erfahrungen dort.
3. Eine kapazitive Berücksichtigung der an der jeweils anderen Hochschule angebotenen Lehrveranstaltungen erfolgt nur dann, wenn eine Abordnung gemäß § 8 Abs. 2 KapVO vom 23.06.2003 ausgesprochen wurde.

4. Die Lehrpersonen der Vertragspartner unterliegen während ihrer Lehrtätigkeit in der jeweils anderen Hochschule den dort geltenden ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen.

**§ 2
Evaluation**

Die Vizepräsidentinnen für Studium und Lehre beider Hochschulen verschaffen sich in regelmäßigen Abständen einen Überblick über Umfang und Ergebnisse des beantragten Lehraustauschs. Sie werten in diesem Zusammenhang vorliegende Berichte über die von den Lehrpersonen gewonnenen Erfahrungen aus.

**§ 3
Haftung**

Ansprüche der Vertragsparteien gegeneinander auf Ersatz von Schäden, die bei Durchführung dieser Kooperation entstehen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

**§ 4
Kündigung**

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder der beiden Hochschulen jeweils zum Ende eines Studienjahres mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Oldenburg, den 20.06.2008

gez. Prof. Dr. Uwe Schneidewind
.....
Universität Oldenburg
Präsident

Emden, den 20.06.2008

gez. Prof. Dr. Vera Dominke
.....
FH OOW
Präsidentin